

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Stand 10/2014

§1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge zwischen dem Käufer und der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, auch wenn die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Spätestens mit der Annahme der Ware erkennt der Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH schriftlich bestätigt sind.

§2 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, aus oder um diesen Vertrag für beide Teile, ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§3 Vertragsinhalt

1. Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung und, soweit sie vom ursprünglichen Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.
2. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er von der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH schriftlich bestätigt ist.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Bedingungen verbindlich.

§4 Preise

1. Die Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich Verpackung und Versand, ab Karlsruhe, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. sowie etwaiger anderer gesetzlicher Lieferabgaben.
2. Es gilt die jeweils neuste Version der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH Preisliste.

§5 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Karlsruhe. Die Versandkosten trägt der Käufer.
2. Die Verpackungskosten trägt der Käufer.
3. Die Ware ist unversichert zu versenden, wenn nichts anderes vereinbart ist. Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabeort wird von Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH in Deckungshöhe des Kaufpreises durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.
4. Wenn die Abnahme durch den Käufer nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder dem Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Teillieferungen durch die Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH sind zulässig. Die Gefahr für die von uns gelieferte Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Lager verlassen hat, selbst wenn fracht- und verpackungsfreie Lieferungen vereinbart wurden. Alle Sendungen - einschließlich etwaiger Rücksendungen - reisen ausschließlich auf Gefahr des Käufers. Sind keine besonderen Angaben angegeben, versenden wir nach bestem Ermessen an die gegebene Adresse, jedoch ohne Verantwortung für billigste Verfrachtung.
5. Teillieferungen durch die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH sind zulässig.

§6 Nachlieferungsfrist

1. Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 30 Tagen, in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der

Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen als erfolgt, wenn der Lieferant während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Abnehmer zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt und dieser nicht innerhalb weiterer 14 Tagen verlangt, dass der Vertrag erfüllt wird.

2. Will der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch ein Einschreiben abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Käufer gemäß Abs. 1 Vertragserfüllung verlangt.
3. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 7 Unterbrechung der Lieferung

1. Bei höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können.
2. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch ein Einschreiben ankündigen.
3. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert bzw. angenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
4. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.
5. Wir bemühen uns, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Wir können für die Einhaltung der Frist jedoch keine Haftung übernehmen, da wir selbst auf die Zulieferung Dritter angewiesen sind. Bei höherer Gewalt, auch im Falle Materialmangels bei unseren Zulieferanten, sowie bei Betriebsstörungen, gleich welcher Art, sind wir von Lieferverpflichtungen frei und berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstandenen Schadens verpflichtet zu sein.

§ 8 Gewährleistung (Hardware)

1. Die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlich oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Empfang der Ware durch den Käufer.
3. Transportschäden und Mindermengen an Lieferungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung durch die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel frei Haus zurückzuliefern. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Bei begründeter Mängelrüge leistet die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH Gewähr in der Weise, dass Sie Material und Verarbeitungsfehler durch Instandsetzung im eigenen Werk oder Ersatz der betroffenen Teile behebt.
5. Wenn der Käufer mit der Erfüllung keiner dieser ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche durch die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH einverstanden ist, entfallen seine etwaigen

- Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz einschließlich etwaigen Ersatzes auf Montage und Demontagekosten und Folgeschäden.
- Die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH übernimmt keine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache die durch Zufall, unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit, Veränderung, unsachgemäße Installation, Reparatur oder unsachgemäße Prüfmaßnahmen des Käufers oder seiner Beauftragten entstanden sind.
 - Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandlung (Rückgängigmachung) des Vertrages zu verlangen.
 - Durch Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen erlischt die Garantie.
 - Persönliche Haftung von Angestellten der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH, die als Erfüllungsgehilfen von der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
 - Die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH kann beim Verkauf von gebrauchter Hardware jegliche Gewährleistung ausschließen.
 - Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Mängel bis zu deren Behebung den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzuhalten.

§ 9 Gewährleistung (Software)

- Für nicht von der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.
- Eine Haftung für Schadenersatz für unmittelbare und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH vor.

§10 Zahlungsbedingungen

- Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zielüberschreitungen werden 3 % Zinsen über dem Bundesbank-Diskont berechnet.
- Bei Wechsel- oder Scheckprotesten, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Anbahnung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, sowie bei drohendem Konkurs, werden sämtliche Rechnungsbeträge unter Aufhebung vereinbarter Zahlungsfristen sofort fällig. In diesem Falle ist die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren als Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung etc.) zu verlangen.
- Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
- Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
- Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Bank-, Giro- oder Postgiroüberweisung.

§11 Eigentumsvorbehalt

- Die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Mahngebühren und Rechtsverfolgungskosten vor.
- Bis zum Eigentumsübergang der von der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH gelieferten Waren darf der Käufer diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Falls die Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Käufer verpflichtet, die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Ware entstehen, zu tragen.

3. Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der uns auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Käufer im Zusammenhang mit der Ware, z.B. auf Grund von Reparaturen oder Ersatz(-teil)-lieferungen sowie sonstigen Leistungen nachträglich erwerben.
4. Beabsichtigt der Käufer, uns noch gehörende Ware weiterzuveräußern, so ist hierfür unsere vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich; in jedem Fall tritt der Käufer seine Forderung aus einem Weiterverkauf hiermit an uns ab. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis die Forderungen gegen den Besteller aus unserer gesamten Geschäftsverbindung beglichen sind. Die Geltungsmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns, gelten nicht als Rücktritt vom Auftrag.

§12 Schutzrechte

1. Für gelieferte Software und Sprachaufzeichnungen verbleibt das Copyright beim Verkäufer. Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH. Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme der Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH erlaubt. Die Vervielfältigung von Software ist nur für den Inhouse-Gebrauch bzw. zum Backup gestattet. Für von der Firma Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Vorschriften.

§13 Sonstiges

1. Käufer und Verkäufer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen.
2. Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmungen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.
3. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.
4. Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei der Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH. Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme von der Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH erlaubt.
5. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der Fa. Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden.
6. Für von der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Vorschriften.

§14 Export und Re-Export

1. Alle Lieferungen der Ingenieur-Systemgruppe Zahn GmbH erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisbeschaffung dem Kunden obliegt.